

STATUTEN

Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Kita am Wasser» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der nicht gewinnorientierte Verein bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte (nachfolgend: Kita) für die familienergänzende Kinderbetreuung. In der Verfolgung dieses Zwecks übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
- Anstellung von ausgebildetem und geeignetem Personal;
 - Miete/Erwerb geeigneter Räumlichkeiten für den Betrieb der Kita;
 - Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, eines Sicherheitskonzeptes sowie weiterer Konzepte;
 - Beschaffung finanzieller Mittel von Privaten und der öffentlichen Hand;
 - Kontakte mit anderen im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern (Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter) tätigen Personen und Organisationen;
 - Durchführung regelmässiger Elternbesprechungen, an denen die Eltern der betreuten Kinder über den Betrieb der Kita informiert und die Kinder betreffende Angelegenheiten besprochen werden.
- Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck nach Art. 2 unterstützen.
- Art. 5 Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:
- a) Mitglieder: Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen (Mütter und Väter oder Erziehungsberechtigte, die ihr Kind bzw. ihre Kinder in der Kita am Wasser betreuen lassen und einen Betreuungsvertrag unterschrieben haben). Sie leisten pro Familie einen jährlichen Mitgliederbeitrag; Neumitglieder bezahlen für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag.
 - b) Freimitglieder: Freimitglieder sind natürliche Personen, die vom Verein fest angestellt sind (Kinderbetreuung, Verpflegung oder Administration) oder Vorstandsarbeit leisten. Ihnen wird der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen.
- Art. 6 Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind an die Geschäftsleitung zu richten. Der Vorstand genehmigt auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt;
 - Die Mitgliedschaft im Verein Kita am Wasser endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages. Es bedarf keiner separaten Kündigung für den Verein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausgetretene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf weitere Leistungen des Vereins.
 - Die Freimitgliedschaft endet mit der Kündigung des Arbeitsvertrags oder mit dem Rücktritt aus dem Vorstand.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»;
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- c) den Tod der natürlichen Person.

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (Mitglieder und Freimitglieder).

Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Annahme und Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
- Jährliche Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Geschäftsleitung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- Stellungnahmen zu anderen Themen/Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 13 Der oder die Präsident*in (oder stellvertretend der oder die Vize-Präsident*in) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse (mit Ausnahme der Änderung der Statuten und des Beschlusses über die Auflösung) mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Änderungen der Statuten und der Beschluss über die Auflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 15 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- Art. 16 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 17 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.
- Art. 19 In begründeten Ausnahmefällen ist durch Beschluss des Vorstandes eine Durchführung der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Stimmabgabe oder mit einer Videokonferenz möglich.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens zu erfolgen.

Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist sechsmal möglich.
- Art. 22 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 23 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 24 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl des Präsidiums (Präsident*in, Vize-Präsident*in) und der Ressortverantwortlichen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
 - Verfassen von Reglementen und Konzepten;
 - Abschluss von Verträgen mit Dritten;
 - Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder sowie Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;

- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Einsetzen der Geschäftsleitung;
- Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Rahmen dieser Statuten.

Art. 25 Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Präsident*in (oder stellvertretend der oder die Vize-Präsident*in) den Stichentscheid.

Art. 27 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Geschäftsleitung

Art. 28 Die Geschäftsleitung besteht aus der Kitaleitung und der Administrativen Leitung.

Art. 29 Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Kita am Wasser nach Massgabe der Statuten, der Reglemente sowie der durch den Vorstand festgelegten Aufgaben und Kompetenzen.

Revisionsstelle

Art. 30 Die Mitgliederversammlung wählt, unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben von Subventionsgebern, eine unabhängige Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Finanzen

Art. 32 Die Einnahmen zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus dem Betreuungsangebot (Elternbeiträge) und allfälligen weiteren Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten;
- Subventionen der öffentlichen Hand;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 33 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 35 Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Auflösung

Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung (mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit) erfolgen.

Art. 37 Ein noch vorhandenes Vermögen wird im Falle einer Auflösung einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Zürich, März 2003

Statuten erfasst, genehmigt durch die Gründungsversammlung 14. März 2003.

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 7. März 2012

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2015

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2018

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2022

Für die Richtigkeit
Der Vorstand